

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ Lohsa

Liste umweltbezogener Stellungnahmen

eingegangen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Stellungnahme vom 21.12.2020

- Geologie / Baugrund

Sächsisches Oberbergamt

Stellungnahme vom 10.03.2021

- unterirdische Hohlräume

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Stellungnahme vom 12.01.2021 (mit Verweis auf Stellungnahme zum BPL „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ vom 01.07.2019)

Stellungnahme vom 01.07.2019 zum BPL „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“

- Bergbau
- Grund- und Oberflächenwasser
- Geotechnische Situation, Restriktionen/Verhaltensanforderungen

Landratsamt Bautzen

Stellungnahme vom 17.12.2020

- Immissionsschutz
- Landschaftsschutzgebiet
- Artenschutz

Grüne Liga

Stellungnahme vom 21.12.2020

- Landschaftsschutzgebiet

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Stellungnahme vom 23.11.2020

- Landschaftsschutzgebiet

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
steichert@braun-barth.de

Bürogemeinschaft freier Architekten
Dr. Braun & Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Frühzeitige Beteiligung zum VBPL „Gewerbebetrieb an der Knappen- hütte“ Lohsa, Vorentwurf vom 15.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgelisteten Unterlagen vorgenommen.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der o.g. Planung Bedenken aus geologischer Sicht entgegen. Die Bedenken beziehen sich auf die setzungs-/ setzungsfließ-, rutschungs- und sackungsgefährdeten gekippten Abraummassen, die im Planungsgebiet vorkommen. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die im B-Plan verankerten geotechnischen Anforderungen des Sächsischen Oberbergamtes und der LMBV mbH vollständig und vor Durchführung der Baumaßnahmen umgesetzt werden. Eine detailliertere Ausführung ist in Abschnitt 3.2 zu finden.

Des Weiteren haben empfohlen wir, die unter Punkt 3.3 folgenden geologi-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Hanna Witte

Durchwahl
Telefon +4935126122101
Telefax +4935126122099

hanna.witte@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.11.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/10/11

Dresden, 21.12.2020

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/192437

schen Hinweise zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Radonschutzes bestehen keine Bedenken. Die Hinweise unter Punkt 2.2 und 2.3 empfehlen wir zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Schreiben des Büros für Freie Architekten Dresden, Dr. Braun&Barth, vom 17.11.2020
- [2] mit [1] u. a. überreichte Unterlagen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ Gemeinde Lohsa, Erläuterungsbericht, Planfassung vom 15. September 2020

2.2 Prüfergebnis

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.

Die Planungsunterlagen [2] beinhalten unter Punkt 1.3.5 Natürliche Radioaktivität / Radon“ bereits Hinweise zum Thema radiologisch relevante Hinterlassenschaften und Radonschutz.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch bei Maßnahmen, die im Rahmen baulicher Veränderungen eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht gezogen werden sollen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

2.3 Weitere Hinweise zum Radonschutz

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] E-Mail-Schreiben der Bürogemeinschaft Dr. Braun & Barth, Freie Architekten Dresden vom 17.11.2020, Frau Dr. Barbara Braun mit digitalen Planunterlagen [2]

- [2] Gemeinde Lohsa: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Erläuterungsbericht, Erschließungsplan, Faunistischer und Biotoptypen-Erfassung und Artenschutzfachbeitrag; Vorentwurf vom 15.09.2020
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 17.12.2020), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 (digitale Version), Geologischer Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000 (digitale Version)
- [4] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020

3.2 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen dem Bebauungsplan-Vorentwurf nur keine Bedenken entgegen, sofern die im B-Plan verankerten geotechnischen Anforderungen des Sächsischen Oberbergamtes und der LMBV mbH vollständig umgesetzt und beachtet werden.

Hintergrund ist, dass der Bereich zwischen Knappensee und Graureihersee aus gekippten Abraummassen besteht und dieser Baugrund generell setzungs-/ setzungsfleiß-, rutschungs- und sackungsgefährdet ist. Ungünstig auf diese Situation wirkt sich weiterhin der Grundwasserwiederanstieg aus. Deshalb sind für das gesamte gekippte Areal zwischen Knappensee und Graureihersee geotechnische Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen notwendig, die zum Teil bereits durchgeführt wurden und zukünftig noch realisiert werden.

Detaillierte Informationen zu den durchgeführten bzw. geplanten geotechnischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen als auch zu den konkret vorliegenden Baugrundverhältnissen einschließlich des Grundwasserwiederanstieges liegen uns nicht vor.

Insofern wird die Bedenkenfreiheit unsererseits zwingend an die Umsetzung der geotechnischen Anforderungen des Sächsischen Oberbergamtes und der LMBV mbH geknüpft und darüber hinaus auch daran, dass die bauliche Erweiterung des Bürogebäudes tatsächlich erst nach Beendigung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Knappensee erfolgt (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 2.2.2).

Die Prüfung der Planungsunterlagen hat darüber hinaus Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung empfohlen wird.

3.3 Hinweise

3.3.1 Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht (Textl. Festsetzung IV 3.1)

Bezüglich der Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht teilen wir mit, dass anstelle des Lagerstättengesetzes nunmehr das Geologiedatengesetz (GeolDG) seit 30. Juni 2020 gilt. Danach besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten. [4]

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

Redaktionell sollte hier auch die Nummerierung angepasst werden, da der Hinweis IV.2 nicht existent ist.

3.3.2 Sachverständiger für Geotechnik (Textl. Festsetzung III 1.2)

Der „Sachverständige für Böschungen“ sollte redaktionell in den „Sachverständigen für Geotechnik“ geändert werden.

3.3.3 Geologie / Baugrund (Erläuterungsbericht, Kap. 1.3.4)

Der erste Satz

„Im Plangebiet sind pleistozäne Sande und Kiese bis an die Oberfläche verbreitet.“ soll aus geologischer Sicht entfallen. Es entsteht sonst der Eindruck, es handelt sich um gewachsenen, ungestörten Baugrund.

3.3.4 Unterirdischer Hohlraum

Nach den uns vorliegenden digitalen Daten [3] liegt nordöstlich des Planungsbereiches ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 Sächsischer Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO (vgl. auch Verwaltungsvorschrift Hohlraumgebiete des Sächsischen Oberbergamtes – VwV HohlrGeb).

Eine Darstellung der lagemäßigen Abgrenzung des Hohlraumgebietes kann im Internet unter: <http://www.bergbau.sachsen.de/8159.html> eingesehen werden. Wir empfehlen, wenn nicht bereits erfolgt, das Sächsische Oberbergamt in Freiberg einzubeziehen und dort entsprechende Detailinformationen abzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hanna Witte
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



2021/8154

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMTSächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 FreibergDr. Braun&Barth
Freie Architekten Dresden
Frau Susan Teichert
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

per Mail an: steichert@braun-barth.de

Frühzeitige Beteiligung zum VBPL „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ Lohsa, Vorentwurf vom 15.09.2020

Sehr geehrte Frau Teichert,

mit E-Mail vom 10. März 2021 bitten sie im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung um die Benennung von Anforderungen, die sich aus den seitens des LfULG dargelegten unterirdischen Hohlräumen ergeben könnten.

Nordöstlich des ausgewiesenen Geltungsbereichs des VBPL „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ wurden durch den Tagebau Werminghoff I Entwässerungsstrecken (unterirdische Hohlräume) aufgefahen (siehe Anlage). Der Zustand der Entwässerungsstrecken ist nicht bekannt. Auswirkungen auf die Tagesoberfläche können im unmittelbaren Umfeld der Strecken nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf den ausgewiesenen Geltungsbereich des VBPL „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ sind aufgrund der Entfernung zu dem Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

Die Ausführungen in dem Protokoll zu der Beratung am 8. November 2019 mit dem Oberbergamt und der LMBV zu dem Bebauungsplan „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ zu „Geotechnischer Zustand / Grundwasser“, „Baugrund“ und „Präzisierung der Restriktionen / Verhaltensanforderungen durch den Sachverhalt Bebauung auf Kippe“ gelten ebenso für den o.g. VBPL.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

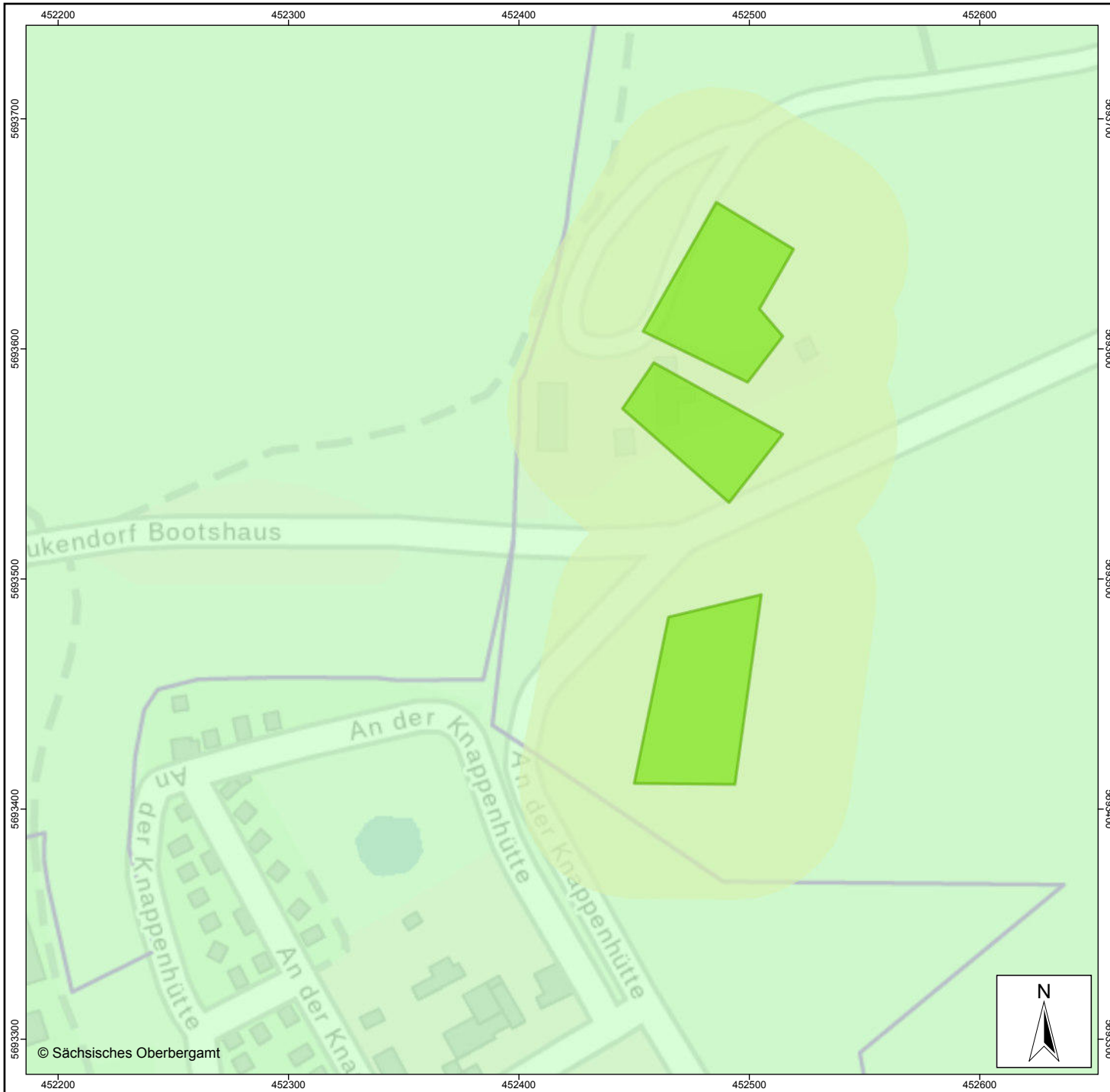

Kai Oliver Dammer
Referent**Anlagen**

Lage Entwässerungsstrecken

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Kai Oliver Dammer**Durchwahl**
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009KaiOliver.Dammer@
oba.sachsen.de***Ihr Zeichen****Ihre Nachricht vom**
10. März 2021**Geschäftszeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
21-4146/219/10-2021/8154Freiberg,
10. März 2021**Hausanschrift:**
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg**Lieferanschrift:**
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177**Besuchszeiten:**
nach Vereinbarung**Parkmöglichkeiten für Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Legende

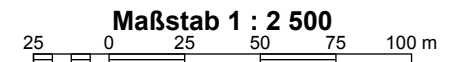
SOBA: Bergbaugebiete

- Tagebau
- Tief- u. Tagebau
- Tiefbau
- UIH
- unbekannt

Bezeichnung: Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

Betreff: Vorentwurf, Stand 15.
September 2020

Ausgabe vom: 10.03.2021



Bürogemeinschaft freier Architekten
Dr. Braun & Barth
Frau Dr. Braun
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Abteilung Planungs koordinierung
Lausitz VS12
Bearbeiter: Herr Huber

Telefon: 03573 84-4661
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 12.01.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“
der Gemeinde Lohsa (Vorentwurf 15.09.2020)**

*hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Reg.-Nr.: EL-749-2020
Entsprechend Ihrer Mail vom 17. November 2020

Sehr geehrte Frau Dr. Braun,

hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im unmittelbaren Umfeld (teilweise nordöstliche Flächengrenze) des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“. Infolge dessen sind die Inhalte und Festlegungen, die durch die LMBV im Rahmen der Stellungnahme EL-354-2019 vom 01.07.2019 zum Vorentwurf erarbeitet wurden, auch für den Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anzuwenden.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht wurden die Inhalte und Festlegungen aus der Stellungnahme EL-354-2019 u. a. in den Abschnitten 1.3.3 „Bergbau/Bergrecht“, 1.3.4 „Geologie/Baugrund“ und 1.3.6 „Grundwasser/Oberflächenwasser“ weitestgehend berücksichtigt.

Ergänzend erhalten Sie folgende Änderungshinweise:

- Bei der Verwendung von Gelände- und Wasserspiegelhöhen bitten wir um eine einheitliche Schreibweise wie z. B. +125 m NHN.
- Aktuell (November 2020) liegt der Grundwasserstand im Planungsgebiet bei +124 m NHN im Osten und +125 m NHN im Westen.

- Die aktuellen Seewasserstände (08.01.2021) liegen derzeit bei +125,3 m NHN (Knappensee) und +118,8 m NHN (Graureihersee).

Unter Beachtung der mitgeteilten Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ der Gemeinde Lohsa.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Handro
Abteilungsleiter
Projektmanagement



i. V. Ubrig
Abteilungsleiter
Planung Ost

EINGEGANGEN AM 08. JULI 2019



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

EINGEGANGEN AM 08. JULI 2019

Dr. Braun & Barth
freie Architekten Dresden
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Abteilung Planungs koordinierung
Lausitz VS12
Bearbeiter: Frau Scholz

Telefon: 03573 84-4154
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 01.07.2019

Bebauungsplan „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“, Gemeinde Lohsa Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (1) BauGB

Entsprechend Ihrer Anfragemail vom 29.05.2019
Unsere Reg.-Nr.: EL-354-2019

Sehr geehrte Frau Braun,

der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich auf gekipptem Gelände des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I, im Innenkippenbereich zwischen Knappen- und Graureihersee.

Da die ursächliche bergbauliche Tätigkeit bereits in der Vergangenheit endgültig eingestellt wurde, zählt dieser Bereich zu den Altbergbaubereichen, welche nicht dem Bundesberggesetz (BBergG) und somit auch nicht der Bergaufsicht unterliegen.

Mit Einstellen der Entwässerungsmaßnahmen der umliegenden Tagebaue stieg der Grundwasserspiegel im o.g. Altbergbaubereich wieder auf sein ursprüngliches Niveau an. Dies führte teilweise zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der Kippen und Halden, sowie der Gefahr eines Setzungsfließens und flächenhafter Grundbrüche.

Die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern obliegt gem. Sächsischer Hohlraumverordnung (SächsHohlVO) dem Sächsischen Oberbergamt (SächsOBA) und unterliegt gem. Polizeiverordnung dem Polizeirecht.

Zur Durchführung der polizeirechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen hat das SächsOBA die LMBV mbH (LMBV) als Projektträger eingeschaltet.
Die Entscheidung über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen obliegt dem SächsOBA, als zuständige Polizeibehörde.

Der Uferabschnitt westlich des Bebauungsplanes wurde bereits gesichert, so dass der geotechnische Sperrbereich in Bezug auf die Bebauung der Knappenhütten-siedlung aufgehoben werden konnte.

Im Bereich der Treppe, von der Siedlung Knappenhütte in Richtung Ostufer Knappensee bleibt, der geotechnische Sperrbereich (vgl. Anlage) bis zum Ende der Sanierungsmaßnahmen an der Ostböschung bestehen.

- Die geotechnische Sperrbereichsgrenze ist bis zu ihrer Aufhebung weder zu übertreten noch zu überfahren.

Bis zum Abschluss der Sicherungsmaßnahmen an der Ostböschung besteht ein gewisses Restrisiko an Grundbruchgefährdung. Mit der Herstellung des Gesamtböschungssystems an der Ostböschung des Knappensees ist die Standsicherheit für die Siedlung Knappenhütte auf der westlichen Seite hergestellt.

Im Bereich der Siedlung selbst sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Da auch nach der geotechnischen Sicherung der Sachverhalt „Bebauung auf Kippe“ bestehen bleibt, sind derzeit und perspektivisch folgende Restriktionen/ Verhaltensanforderungen einzuhalten:

- Aufgrabungen und andere Eingriffe ins Erdreich sind auf eine Tiefe von < 1m beschränkt.
- Errichtungen und Änderungen von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien baulichen Anlagen und Gebäuden sind durch einen Sachverständigen für Geotechnik/ Böschungen, der im Umgang mit Kippenböden über die nötige Fachkunde verfügt, bewerten zu lassen.
- Jeder Eingriff in Böschungsnähe ist zudem baulastabhängig durch einen Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen zu bewerten. Dieser hat Kontakt zur Fachabteilung Geotechnik der LMBV aufzunehmen.
- Für geplante Bauvorhaben muss objekt- und situationsbezogen sowohl der Baugrund als auch die Standsicherheit des Restlochböschungssystems unter Berücksichtigung der geplanten Lasteintragungen durch vorgesehene Bauvorhaben geprüft und nachgewiesen werden.
Der Nachweis ist zusammen mit den Bauantragsunterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das liegt in Verantwortung des Vorhabenträgers.

Da sich das o.g. Bebauungsplangebiet innerhalb des gemäß Markscheider-Bergverordnung (MarschBergV) nachtragspflichtigen Risswerkbereiches befindet, ist die Einmessung aller Baumaßnahmen nach erfolgter Realisierung an die LMBV, Markscheiderei im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, VT51 (Fr. Frömmter, Tel. 03573-84-4145) im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

Im B-Plangebiet sind die Höhenfestpunkte KH01 bis KH15, KS05 und KS06 der Region Knappenrode (vgl. Anlage) zu beachten. Die Punkte unterliegen einem regelmäßigen Messrhythmus der LMBV und sind deshalb besonders zu schützen. Ist dies nicht möglich, muss vor deren Beseitigung oder Zerstörung die Markscheiderei der LMBV, Frau Frömmter, schriftlich benachrichtigt werden.

Im Plangebiet befindet sich eine inaktive Grundwassermessstelle (GWM 168(73N), HW 5695088,35 RW 5452549,04; RD83).

Der genaue Status der GWM ist derzeit unklar. Eine Prüfung der GWM mittels Feldvergleich mit anschließendem Rückbau und Verwahrung wurde bereits beauftragt.

Wir weisen darauf hin, dass bei verwahrten GWM ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten.

Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist im Bereich der Bebauung abgeschlossen. Der Ist-Wasserstand liegt zwischen +124 m NHN im Westen und +125 m NHN im Osten des B-Plangebietes, Stand: 05/2019. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.

Die Grundwasserverhältnisse sind von der Einstauhöhe im Speicherbecken (SB) Knappenrode (Knappensee) abhängig.

Den Parkplatz P 4 hat die LMBV von der Stadt Wittichenau gepachtet und nutzt diesen bis zum Abschluss der Gefahrenabwehrmaßnahmen als Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche. In den Folgejahren ist die Nutzung des Parkplatzes durch die LMBV für die nachfolgende Rekultivierung der Uferbereiche ebenfalls erforderlich.

Nach Beendigung der Gefahrenabwehr am Knappensee werden erfolgte Medientrennungen und -umschlüsse im Plangebiet wiederhergestellt.

Ab dem Jahr 2020 finden im Umfeld der Knappenhüttensiedlung umfangreiche Erdarbeiten statt, die noch einen wesentlichen Einfluss auf Setzungen im Umkreis haben.

Perspektivisch werden im gesamten Innenkippenbereich noch weitere geotechnische Untersuchungen und Bewertungen durchgeführt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zu Art und Umfang eventueller weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen getroffen werden. Daher ist es wichtig, die LMBV in die weiterführende Planung einzubeziehen.

Parallel zur Innenkippenbewertung ist das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Graureihersee (Restloch (RL) D/F) zu führen. Inhalt ist u. a. die Herstellung des Überleiters vom Speicherbecken Knappenrode (Knappensee) zum RL D/F.

In diesem Zusammenhang muss noch eine geeignete Trasse zwischen Knappensee und RL D/F gefunden werden. Eine mögliche Variante wäre den Überleiter zwischen Tauchsportclub und Knappenhüttensiedlung im Gewachsenen zu verlegen. Die Varianten sind jedoch noch nicht untersucht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement



i. V. Ubrig
Abteilungsleiter
Planung Ost

Anlagen:

Übersichtskarte mit aktuellem Sperrbereich
Übersichtskarte aktive Messpunkte



54 52,1 54 52,2 54 52,3 54 52,4 54 52,5 54 52,6 54 52,7 54 52,8

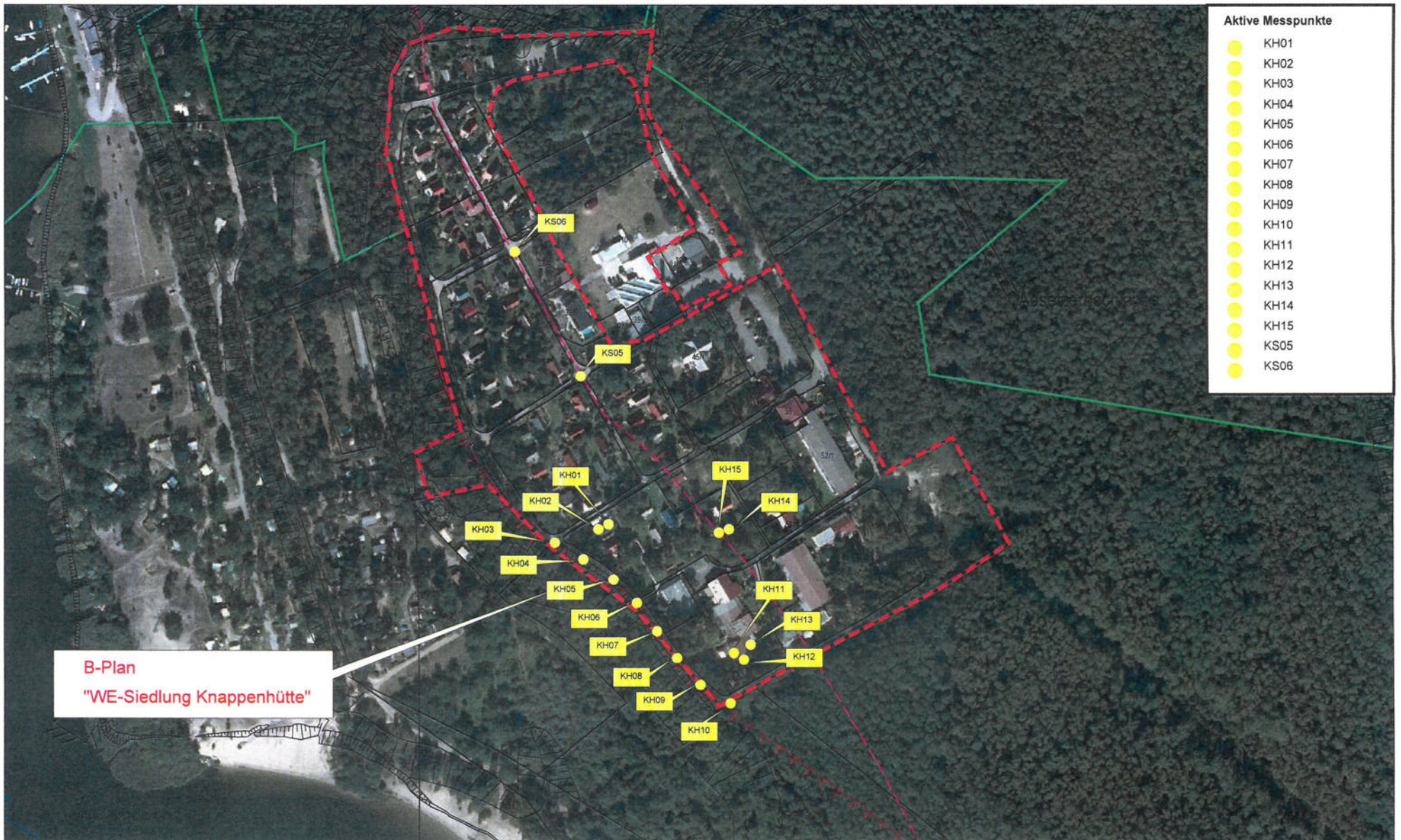
56 95,4
56 95,3
56 95,2
56 95,1
56 95,0
56 94,9

- bergbaulich bedingte Grundwasserbeeinflussung 2018**
 [Blue hatched box] Absenkungstrichter
- Grundwassermessstellen**
 Messzyklus Wasserstand
 ● ohne Messung
 ● monatlich
- Sperrbereiche**
 [Red dashed line] aktuell aus dem Risswerk
- Flurstücke**
 [Green box] Überlassung zur Pacht (Anpachtung)

B-Plan
 + "WE-Siedlung Knappenhütte"

Absetzerhochkippe





- Aktive Messpunkte**
- KH01
 - KH02
 - KH03
 - KH04
 - KH05
 - KH06
 - KH07
 - KH08
 - KH09
 - KH10
 - KH11
 - KH12
 - KH13
 - KH14
 - KH15
 - KS05
 - KS06

B-Plan
"WE-Siedlung Knappenhütte"



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

dr. braun & barth
freie architekten dresden
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

nur per Mail

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: Frau Michel
Dienststz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: bauaufsichtsamt@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 17.12.2020

Aktenzeichen: 621.P1211

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ Lohsa

Planentwurf vom 15.09.2020

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1.Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn folgende textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- 1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind Unternehmen vom Betriebstyp Elektrobau mit folgenden Nutzungen und Anlagen zulässig:
 - Bürogebäude
 - Werkstätten zur Montage von elektrotechnischen Bauelementen
 - zugehörige Nebenanlagen, Garagen und Carports.
- 1.2 Die Betriebszeit wird auf werktags von 7 Uhr bis 21 Uhr beschränkt.
- 1.3 Fenster, Türen und Tore sind bei lärmrelevanten Tätigkeiten geschlossen zu halten und nach Benutzung sofort wieder zu schließen.

2.Untere Abfall-und Bodenschutzbehörde

Gegen den vorliegenden vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ der Gemeinde Lohsa, Vorentwurf vom 15.09.2020, bestehen keine Einwände, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.

Hinweise:

Bodenschutz

Bei der Ausführung der künftigen Baumaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes, wie sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens

vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und Verdichtungen sowie sonstigen schädigenden Einflüssen, zu beachten.

Altlasten

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet keine Erkenntnisse vor. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Abfallrecht

Für die im Zusammenhang mit der Durchführung künftigen Bauvorhaben entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle ist nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft eine stoffliche oder energetische Verwertung sicherzustellen. Nicht wieder verwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden, sind zu separieren und entsprechend den §§ 15, 17, 28 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.

3.Untere Forstbehörde

Die forstlichen Belange sind dahingehend zu konkretisieren, dass die Waldabstandsgrenze nicht nur pauschal auf § 25 SächsWaldG sondern auf § 25 Abs. 3 SächsWaldG bezogen wird.

Dies ist geboten, da auch in § 25 Abs. 2 SächsWaldG Abstandsregelungen festgesetzt sind, welche nicht im Zusammenhang mit der Bebauung stehen.

4.Untere Wasserbehörde

Die abwasserseitige Erschließung einschließlich Niederschlagsentwässerung ist gesichert.

Hinsichtlich der Belange Grundwasser wird auf die besonderen Eigenschaften des Untergrundes (Kippenböden des Braunkohletagebaus) verwiesen. Die Fläche wurde in der Planung entsprechend gekennzeichnet als Bereich, in dem „besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Kippe ehemaliger Tagebau)“ erforderlich sind. Die dazu genannten Anforderungen in den textlichen Festsetzungen (III.) sind zu beachten.

5.Untere Naturschutzbehörde

Unter Voraussetzung der Durchführung des Ausgliederungsverfahrens nach § 20 SächsNatSchG zum Landschaftsschutzgebiet „Knappensee“ wird dem vorliegenden B-Plan zugestimmt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 (1) BNatSchG sollte aus dem Fachbeitrag Artenschutz der folgende Hinweis unter Punkt IV in die Planzeichnung aufgenommen werden:

- Vor dem regelmäßigen Heckenschnitt ist eine Kontrolle auf Vorkommen von Brutvogelnestern durchzuführen und bei Nachweis aktiver Brutaktivitäten das Ende der Brutzeit abzuwarten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Silke Michel

Bauaufsichtsamt

EINGEGANGEN AM 28. DEZ. 2020



GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
Regionalbüro Oberlausitz

GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
Regionalbüro Oberlausitz
Czornebohstraße 82-Sternwarte · 02625 Bautzen

Telefon: 03591 605860
Telefax: 03591 607050
E-Mail: oberlausitz@grueneliga.de
Internet: www.grueneliga-sachsen-oberlausitz.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Bautzen
IBAN: DE66 8555 0000 1000 0251 91
BIC: SOLADES1BAT

Dr. Braun & Barth
Tharandter Straße 39

01159 Dresden

AZ: s-201180gü

Bautzen, 21.12.2020

Ihre Zeichen: E-Mail - Susan Teichert
Ihr Schreiben vom 17.11.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“
der Gemeinde Lohsa, Vorentwurf vom 15.9.2020**

(über VO - SN - 2020 - XXXX - GL - BZ 20118)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung gemäß § 33 SächsNatSchG i.V.m. § 63 BNatSchG
und äußern uns mit folgender Stellungnahme:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39/7, 39/8, 39/9, 39/10 der Gemarkung Särchen Flur 5 in
der Gemeinde Lohsa.

Die bisherige Nutzung soll in das geltende Baurecht überführt werden.

Da sich diese Flurstücke im Landschaftsschutzgebietes d54 „Knappensee“ befinden ist diese
Überführung durch eine

Befreiung von den Ge- und Verboten des LSG (die Flurstücke unterliegen nach wie vor diesen
Ge- und Verboten)

oder

Ausgliederung aus dem LSG (für die Flurstücke gelten die Ge- und Verboten des LSG nicht
mehr)

möglich.

Der gewählte Rechtsweg ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“
der Gemeinde Lohsa, Vorentwurf vom 15.9.2020, wird folglich unsererseits abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


Kubenz

Regionalkoordinator



Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma ° Hauptstraße 156 A ° Tel.: 037328-123914 ° Fax: 037328-123915
E-Mail: info@jagd-sachsen.de ° Internet: lvj-sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156 A • 09603 Großschirma

Bürogemeinschaft freier Architekten
Dr. Braun & Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Großschirma, 23.11.2020

Ihr Zeichen: E-Mail Susan Teichert
Ihr Schreiben vom 17.11.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbebetrieb an der Knappenhütte“ der Gemeinde Lohsa, Vorentwurf vom 15.9.2020

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. (LJVSN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Einbeziehung gemäß § 33 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu oben genanntem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen und äußert sich wie folgt:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) d54 „Knappensee“. Das Vorhaben muss rechtskräftig aus dem LSG ausgegliedert werden, damit es naturschutzrechtlich zulässig ist.

Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung bestehen von der Seite des LJVSN keine Einwände und wir erteilen unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesjagdverband Sachsen e. V.

Mathias Rehm